



Stellungnahme

DIHK – Deutsche Industrie- und Handelskammer

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des
Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**
BT-Drucksache 21/5440

Siehe Anlage

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets (BT-Drucksache 21/5440)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und zur Einladung in die Sachverständigenanhörung zu obigem Sachverhalt.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Transformation der Energieversorgung inklusive des Umbaus der entsprechenden Infrastrukturen ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und sollte vorausschauend, technologieneutral und wirtschaftlich tragfähig für die Wirtschaft gestaltet werden. Insbesondere der Umstieg von Gas auf andere Energieträger stellt für die Unternehmen eine große Herausforderung dar, verbrauchen Industrie und Gewerbe doch aktuell mehr als 600 TWh im Jahr. Wasserstoff ist einer der Pfade zur betrieblichen Klimaneutralität. Daher haben die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Rechtsrahmens erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Unternehmen.

Positiv ist, dass mit der vorgesehenen vollständigen Integration von Wasserstoff in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen wird. Die Integration von Wasserstoff in das EnWG ist ein wichtiger Schritt, damit sich der Wasserstoffmarkt etablieren kann und Unternehmen perspektivisch diesen Energieträger zur Erreichung betrieblicher Klimaneutralität erreichen können. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls positiv, dass die Bundesregierung europäische Vorgaben eins zu eins umsetzen will.

Um Investitionssicherheit auf Abnehmerseite für den Wasserstoffhochlauf zu gewährleisten, sollte ein Finanzierungskonzept für Verteilnetze (oder Weiterentwicklung des Kernnetzes) sowie für Speicher inklusive gedeckelten Hochlaufentgelten vorgesehen werden. Andernfalls dürfte der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft an prohibitiven Netzentgelten scheitern. Dabei ist die Wirtschaft, insbesondere Industrie und Verkehr, auf Wasserstoff angewiesen, um klimaneutral zu werden.

Darüber hinaus sollte die Versorgungssicherheit höchste Priorität besitzen: Die Informations- und Kündigungsfristen im Falle einer Anschlussverweigerung und Anschlusstrennung bei Gasversorgung sollten so gesetzt sein, dass ein Übergang zu einer klimaneutralen Energieversorgung den Unternehmen ermöglicht wird. Die Zehnjahresfrist halten wir daher für grundsätzlich angemessen. Allerdings kann es sein, dass gerade in der Industrie trotz dieser Frist keine alternativen Infrastrukturen in ausreichendem Maße verfügbar sind. Dies sollte im parlamentarischen Verfahren dringend Berücksichtigung finden. Auch der Schutzmechanismus für Biogasanlagen könnte verbessert werden.

Die Transparenzpflichten für Wasserstoffnetzbetreiber lassen ggf. Rückschlüsse auf (Industrie-)Unternehmen zu. Hier sollten Mindestschwellen eingeführt werden.

Eine Frist für das Verbot des Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von fossilem Gas mit einer Laufzeit über den 31.12.2049 – bzw. 31.12.2044 für Letztverbraucher – sofern kein CCS/CCU eingesetzt wird, ist mit Blick auf das europäische bzw. deutsche Klimaschutzziel verständlich, aufgrund der Emissionshandelspfade jedoch grundsätzlich nicht notwendig. Es sollte klargestellt werden, dass der Einsatz von CCS/CCU auch bei Verwendung des Gases durch den Letztverbraucher erfolgen kann.

B. Inhaltliche Ausführungen

Netzentwicklungspläne

Die Einführung von Verteilernetzentwicklungsplänen und die engere Verzahnung zu den weiteren Netzplanungsinstrumenten (**§§ 16b–16e EnWG-KabV**) sehen wir sehr positiv, da diese eine technologieoffene und nachfrageorientierte Transformation im Sinne der Unternehmen ermöglichen. Wir halten den vorgesehenen analysierten Zeitraum von 10 bis 15 Jahren sowie eine Aktualisierung alle zwei Jahre für angemessen. Allerdings sehen wir die explizite Einbeziehung des Speicherbedarfs in den Szenariorahmen sowie in den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff als zwingend erforderlich, um eine realistischere Planung zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollten die Anforderungen im Rahmen der Netzentwicklungsplanung praxistauglich ausgestaltet werden. Netzbetreiber können viele der vorgesehenen Informationspflichten nicht erfüllen, da ihnen aufgrund europäischer Entflechtungsvorgaben relevante Daten fehlen. Doppelungen mit der kommunalen Wärmeplanung sind im Sinne einer Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung zu vermeiden. Wir sprechen uns daher für eine Klärstellung des Zusammenspiels zwischen Wärmeplanung und integrierter Netzplanung aus.

Anschlusstrennung und Stilllegung von Gasnetzen

Die Möglichkeit zur Anschlussverweigerung und Anschlusstrennung (**§ 17k EnWG- KabV**) ist mit Blick auf das Ziel zur Klimaneutralität nachvollziehbar, erfordert jedoch klare, transparente Kriterien und ausreichend lange Fristen. Die vorgesehenen Informationspflichten mit zehn Jahren Vorlauf bei eingereichten Plänen und fünf Jahren bei bestätigten Plänen halten wir grundsätzlich für angemessen. Um Verzögerungen bei der Transformation zu vermeiden, schlagen wir die Möglichkeit einer früheren Stilllegung vor, sofern die Zustimmung aller betroffenen Anlagenbetreiber (Netzbetreiber sowie Anlagenbetreiber an den Ein- und Auspeisepunkten) vorliegt.

Von der DIHK-Einschätzung einer grundsätzlichen sinnvollen Regelung zu Stilllegungen gibt es aber eine signifikante Ausnahme: Bei größeren Elektrifizierungsprojekten – insbesondere in der Industrie – bestehen derzeit oft Wartezeiten von zehn Jahren oder mehr. Dies kann sich mit Stilllegungsplänen von Gasnetzbetreibern beißen und den Bestand von Industriebetrieben gefährden. Daher sollte im EnWG in §17l sichergestellt sein, dass Unternehmen auch die physisch-technische Möglichkeit haben, von Gas auf einen anderen Energieträger zu wechseln – in aller Regel wird das Strom sein – bevor Anschlüsse getrennt und Leitungen stillgelegt werden. So könnte z. B. eine Regelung aufgenommen ins EnWG aufgenommen werden, dass in solchen Fällen Stromnetzbetreiber prioritär solchen Unternehmen größere Netzanschlüsse zur Verfügung stellen müssen. Eine Vorababstimmung zwischen dem Gas- und Stromnetzbetreiber bevor Stilllegungspläne veröffentlicht werden, wäre ebenfalls sinnvoll.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf keinen flächendeckenden Rückbau nicht mehr benötigter Gasleitungen vorsieht (**§ 48b EnWG-KabV**). Das spart erhebliche (volkswirtschaftliche) Kosten – der Entwurf spricht von 220 Milliarden Euro - und vermeidet Engpässe bei Tiefbaukapazitäten. Zudem bleiben die Leitungen grundsätzlich für eine spätere Nutzung durch andere Infrastrukturen verfügbar.

Marktdesign und Regulierung

Die DIHK unterstützt die Fortgeltung bestehender Genehmigungen von Gasnetzen bei der vollständigen bzw. teilweisen Umstellung auf Wasserstoff (**§ 4 Abs. 6 EnWG-KabV**), weil dies die Infrastrukturentwicklung beschleunigt. Ebenso begrüßen wir die vorgesehene Entbürokratisierung durch den Wegfall der Anzeige- und Gutachtenpflicht bei Umstellung bestehender Leitungen bis 16 bar (**§ 113c Abs. 3 EnWG-KabV**).

Transparenz am Gas- und Wasserstoffmarkt (**§ 1b Abs. 4 EnWG-KabV**) unterstützen wir ausdrücklich. Allerdings steht die in § 1b Abs. 3 vorgesehene Priorisierung bestimmter Kundengruppen in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren im Spannungsverhältnis zu den

Grundsätzen des freien Preisbildungsmechanismus (**§ 1b Abs. 1**) und der Technologieoffenheit. Angesichts der im europäischen Vergleich bereits sehr hohen Energiepreise in Deutschland, des schwierigen und verzögerten Markthochlaufs von Wasserstoff und alternativen CC(U)S-Technologien sowie der Planungsunsicherheit hinsichtlich der Infrastruktur sollte die Wahl der Dekarbonisierungsmaßnahmen den Unternehmen überlassen bleiben. Zumal die technologische Entwicklung nicht absehbar ist und es erhebliche Restriktionen bei Stromnetzanschlüssen gibt, die voraussichtlich erst langfristig beseitigt bzw. signifikant reduziert werden können.

Zudem halten wir die Umsetzung der Entflechtungsregelungen und Zertifizierungsoptionen für sehr sinnvoll, um Diskriminierung zu vermeiden. Wir unterstützen jedoch die Möglichkeit einer **Ausnahme vom horizontalen Unbundling (§ 10g Absatz 1 EnWG-KabV)**, sofern eine positive Kosten-Nutzen-Analyse vorliegt, die nachweisen kann, dass sich diese Ausnahme nicht negativ auswirkt auf die Transparenz des Zugangs zu Wasserstoffnetzen, die getrennte Finanzierung oder Refinanzierung des regulierten Anlagevermögens des Wasserstoff- und des Gasnetzbetriebs, die Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Wasserstoffnetzen sowie den grenzüberschreitenden Handel mit Gas oder Wasserstoff. Dies entspricht den Spielräumen der EU-Richtlinie und ermöglicht Bürokratieabbau, ohne die Markttransparenz zu gefährden. Die Bundesnetzagentur sollte zudem klare Kriterien für diese Ausnahme festlegen.

Finanzierung und Investitionssicherheit

Ein gravierender Kritikpunkt aus unserer Sicht ist das Fehlen eines Finanzierungskonzeptes für Wasserstoffverteilernetze und -Speicher. Bereits in der Einleitung (S. 2) spricht der Regierungsentwurf davon: „Die Errichtung von Wasserstoffnetzinfrastruktur ist sehr kapitalintensiv.“ Anders als beim Wasserstoffkernnetz (**§§ 28r, 28s EnWG**) sieht der Entwurf keine Möglichkeit vor, zeitlich begrenzt kostendeckende Entgelte sowie einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einzuführen. Das bedeutet für die Unternehmen voraussichtlich hohe Netzentgelte. Dies schafft erhebliche Unsicherheit für Investitionen und gefährdet den Hochlauf. Wir plädieren daher für eine gesetzliche Grundlage für staatliche abgesicherte Maßnahmen für die Verteilnetze sowie für die notwendigen Wasserstoffspeicher analog zu den Regelungen für das Kernnetz, um eine Risikoverteilung zu ermöglichen und erste Investitionen zu fördern. Es ist fraglich, ob Investitionen, die beispielsweise für Speicher acht Jahre vor Inbetriebnahme notwendig sind und daher bis dahin nicht über Nutzungsentgelte abgedeckt werden können, andernfalls überhaupt getätigt werden. Die Bundesnetzagentur sollte im Rahmen von § 28o EnWG-KabV ermächtigt werden, bis spätestens 31.12.2026 detaillierte Vorgaben zu Finanzinstrumenten festzulegen, damit Netzbetreiber ihre Entwicklungspläne rechtzeitig umsetzen können.

Biomethan und erneuerbare Gase

Die Möglichkeit einer Anschlusskündigung droht die Investitionsbereitschaft in Biogasanlagen zu untergraben und bestehende Anlagen nach Ende der EEG-Vergütung vom Markt zu drängen. Dies steht im Widerspruch zu den europäischen Zielen, den Anteil erneuerbarer Gase zu erhöhen. Der Entwurf könnte in seiner jetzigen Form eher wie ein Verhinderungsgesetz wirken, anstatt wie ein Fördergesetz für alternative Gase, wie es die EU-Gasrichtlinie vorsieht. Denn die Gefahr besteht, dass Netzbetreiber einen Netzentwicklungsplan einleiten und die Anlage zehn Jahre nach dessen Fertigstellung schließen muss, bevor die Investitionen nach 20 Jahren abgeschrieben sind. Wir empfehlen daher generelle Mindestfristen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme, mit Ausnahmen nur bei angemessener Entschädigung. Sollten Anlagen nach Ende der EEG-Vergütung am Netz bleiben, sollte eine Stilllegung auf Anforderung des Netzbetreibers nur gegen Entschädigung notwendig sein.

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen von Kunden des Wasserstoffnetzes

Betreiber von Wasserstoffnetzen müssen eine Reihe von Daten zu ihrem Netz jährlich im Internet veröffentlichen (§ 23a EnWG-KabV). Es ist davon auszugehen, dass zumindest an manchen Netzen nur wenige (Industrie-)Kunden angeschlossen sein werden. Daher kann die Veröffentlichung von Daten wie Ausspeisepunkten oder Jahreshöchstlast und insbesondere zu entnommenen Mengen durch den Wasserstoffnetzbetreiber ggf. zu Rückschlüssen auf die aktuelle Wettbewerbssituation von angeschlossenen Unternehmen führen. Daher plädiert die DIHK für eine Mindestanzahl an angeschlossenen Kunden, ab der solche Daten veröffentlicht werden müssen. Diese Schwelle sollte bei mindestens zehn liegen, um Rückschlüsse auf einzelne Betriebe zumindest sehr weitgehend auszuschließen.

Langfristige fossile Lieferverträge für den Gasimport

Die EU hat sich für die Möglichkeit der Anrechnung internationaler Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von bis zu 5 Prozent bezogen auf 1990 für das Klimaschutzziel 2040 ausgesprochen. Mit Hilfe solcher Zertifikate kann auch der CO₂-Ausstoß durch den Einsatz von Erdgas kompensiert werden. Dazu kommen die Einsatzmöglichkeiten von CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) bzw. Abscheidung und Nutzung (CCU), die in Deutschland gerade erst ermöglicht wurden. Erdgas kann somit auch über das deutsche Klimaneutralitätsziel 2045 hinaus eine Rolle für die Versorgung der Wirtschaft mit Energie spielen, ohne dieses in Frage zu stellen.

Daher ist es aus DIHK-Sicht positiv, dass das Verbot des Abschlusses von Verträgen erst bei Lieferung von fossilem Gas ohne Einsatz von CCS mit einer Laufzeit über den 31.12.2049 (**§ 114 EnWG-KabV**) hinaus gelten soll, wie es auch die EU-Vorgaben vorsehen. Lieferungen an Letztverbraucher in Deutschland bereits zum 31.12.2044 einzustellen, wenn der Einsatz von CCS nicht sichergestellt ist, geht hingegen über EU-Vorgaben hinaus. Grundsätzlich bedarf es solcher Verbote nicht, da Erdgaslieferungen bzw. der Einsatz von Erdgas sowieso mit der für das Jahr 2050 angestrebten EU-Klimaneutralität kompatibel sein müssen. Die entsprechenden Pfade der Zertifikatsminderung in den beiden europäischen Emissionshandelssystemen führen sowieso dazu, dass sich Erdgaseinsatz ohne CCS/CCU nicht mehr rechnet. Klargestellt werden sollte, dass bei Lieferungen an Letztverbraucher auch dort erst beim Einsatz des Gases über CCS/CCU die Abscheidung des CO₂ sichergestellt werden kann und nicht bereits mit der Lieferung.

Die Versorgungssicherheit mit Energie muss aus Sicht der ganz überwiegenden Zahl der Unternehmen höchste Priorität haben. Über 70 Prozent des Erdgasverbrauchs von 864 TWh im Jahr 2025 entfällt auf die Wirtschaft. Allein die Industrie verbrauchte trotz schlechter Konjunktur rund 520 TWh. Damit ist der Erdgaseinsatz in der Industrie etwa 2,7-mal so hoch wie der Stromeinsatz. Lieferländer wie die USA, die Vereinigten Arabischen Emirate oder perspektivisch auch Kanada legen zunehmend Wert auf langfristige Verträge von mindestens 20 Jahren. Die Diversifizierung der Energiepartnerschaften wird dadurch schwieriger und Deutschland steht im Wettbewerb mit Ländern wie China um diese Liefermengen. Eine zu restriktive Auslegung könnte die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie gefährden. Schließlich bergen kurzfristige Lieferverträge das Risiko, dass geopolitische Krisen direkt zu sprunghaft höheren Gaspreisen für die Wirtschaft führen.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Leiter des Bereichs Energie, Umwelt, Industrie

030/20308-2200

bolay.sebastian@dihk.de

Louise Maizières

Leiterin des Referats für Wasserstoff, CC(U)S und internationale Energiepartnerschaften

030/20308-2207

maizieres.louise@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.